Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE
VORLAGE
16/ 824
A1 / A11

MGEPA Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales und den Ausschuss für Kommunalpolitik

23. April 2013

Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die gesonderte Berechnung nicht geförderter Investitionsaufwendungen für Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz (2. ÄndVO GesBerVO)
Anhörung gem. § 13 Abs. 3 Landespflegegesetz (PfG NW)

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Kabinett hat in seiner Sitzung am 22. April 2013 den beigefügten Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die gesonderte Berechnung nicht geförderter Investitionsaufwendungen für Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz zur Kenntnis genommen und meine Absicht gebilligt, diesen Entwurf vorbehaltlich des Ergebnisses der Anhörung der zu beteiligenden Ausschüsse des Landtags auszufertigen. Der Entwurf war zuvor mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Inneres und Kommunales abgestimmt worden.

Das Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen (GEPA NRW) wird nach Auswertung der Verbändeanhörung und erneuter Kabinettbefassung voraussichtlich im Juni 2013 in den Landtag eingebracht. Eine der wichtigen geplanten Änderungen im Artikel 1 dieses Gesetzes (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
www.mgepa.nrw.de

Telefon +49 211 8618-4300
Telefax +49 211 8618-4550
barbara.steffens@mgepa.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709 und 719 bis Haltestelle Landtag/Kniebrücke

Westfalen - APG NRW) und der dazugehörigen Verordnung (APG-VO NRW) ist die Verkürzung der Abschreibungsfristen für den Neubau von Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie für die Modernisierung bestehender Gebäude und den Ersatzneubau von 50 auf 25 Jahre (gleichbedeutend Anhebung der Abschreibung von 2 auf 4 vom Hundert) ab dem Jahr 2014, um für die Träger für die unausweichlichen finanziellen Belastungen durch die notwendigen investiven Maßnahmen auskömmliche Refinanzierungsmöglichkeiten zu schaffen.

Für die Planung und Ausgestaltung inhaltlicher Aspekte von Modernisierungs- und Neubauvorhaben kann es je nach Planungsstand der Träger auch schon in 2013 wichtig sein, verlässlich die finanziellen Rahmenbedingungen ab 2014 berücksichtigen zu können. Dies gilt umso mehr, als die Modernisierungserfordernisse bezogen auf das Jahr 2018 sich bereits aus dem heute geltenden Recht ergeben, also nicht vom weiteren Fortgang der Beratungen zum GEPA NRW abhängen. Dem damit bereits heute bestehenden Handlungsbedarf aus Sicht der Träger trägt die durch die Verordnung vorgeschlagene Änderung Rechnung.

Durch die Verordnung soll die Verbesserung der Refinanzierungsmöglichkeiten bereits in den Text der Gesonderten Berechnungsverordnung (GesBerVO) integriert werden, die heute unter Geltung des aktuellen Landespflegegesetzes die Finanzierungsregelungen für Investitionen in Pflegeeinrichtungen enthält. Die Verordnung enthält dabei ausdrücklich keine inhaltlich weitergehende Regelung gegenüber dem aktuellen Entwurf des GEPA NRW: Die Verbesserung der Refinanzierungsmöglichkeiten werden auch mit einer vorherigen Änderung der GesBerVO erst im Jahr 2014 wirksam. Die vorherige Änderung ermöglicht es den Trägern aber, die verbesserten Refinanzierungsmöglichkeiten heute schon verbindlich im Rahmen ihrer Investitionsplanungen und Finanzierungsgesprächen mit Banken etc. zu berücksichtigen. Dadurch wird gewährleistet, dass die schon jetzt gesetzlich erforderlichen Modernisierungen nicht im Hinblick auf das ausstehende Beratungsverfahren zum Gesamtentwurf des GEPA NRW verzögert werden.

Die Kommunalen Spitzenverbände erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie haben keine Einwände erhoben. Im Rahmen ihrer Stellungnahme in der Verbändeanhörung zum Gesetzentwurf GEPA NRW haben sie angesichts der durch die erhöhten Abschreibungsmöglichkeiten indirekt steigenden Ansprüche auf Pflegewohngeld positiv bewertet, dass die Erhöhung der Abschreibungsmöglichkeiten von 2% auf 4% auf Modernisierung und Ersatzneubau beschränkt ist.

Auch die anderen an der Verbändeanhörung beteiligten Verbände haben - soweit sie sich dazu geäußert haben - die Verbesserung der Refinanzierungsmöglichkeiten für Modernisierungs- und Ersatzneubauvorhaben grundsätzlich begrüßt.

Dem Land entstehen durch die geplante Änderung keine zusätzlichen Kosten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Schreibens mit dem beigefügten Verordnungsentwurf zur Durchführung der in § 13 Abs. 3 Landespflegegesetz (PfG NW) vorgesehenen Anhörung an die Mitglieder des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Ausschusses für Kommunalpolitik weiterleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Steffens

Barbara Steffens

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die gesonderte Berechnung nicht geförderter Investitionsaufwendungen für Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz

Vom XX. April 2013

Auf Grund des § 13 Absatz 3 des Landespflegegesetzes Nordrhein-Westfalen, der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2003 (GV. NRW. S. 380) neu gefasst worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Finanzministerium und nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtages Nordrhein-Westfalen verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die gesonderte Berechnung nicht geförderter Investitionsaufwendungen für Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz (GesBerVO) vom 15. Oktober 2003 (GV. NRW. S. 611), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. April 2008 (GV. NRW. S. 376), wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

"4. Aufwendungen für Abschreibungen, die linear über die gesamte Nutzungsdauer zu verteilen sind, und zwar

a) bis zum 31. Dezember 2013 für Gebäude auf 50 Jahre (langfristige Anlagegüter) und für sonstige Anlagegüter auf 10 Jahre,

b) ab dem 1. Januar 2014 für Gebäude bei Neubau auf 50 Jahre und bei Modernisierung und Ersatzneubau auf 25 Jahre (langfristige Anlagegüter) sowie für sonstige Anlagegüter auf zehn Jahre. Für Gebäude für Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege beträgt die anzusetzende Nutzungsdauer ab dem 1. Januar 2014 auch bei Neubau 25 Jahre.

Das Verhältnis von langfristigen und sonstigen Anlagegütern ist mit 85:15 festzusetzen. Bei der Indexierung der Aufwendungen für Abschreibungen der sonstigen Anlagegüter gilt Nummer 3 entsprechend."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Die Landesregierung hat mit Kabinettentscheidung vom 19. Februar 2013 den Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen (GEPA NRW) gebilligt und beschlossen, gemäß § 84 GGO eine Verbändeanhörung durchzuführen. Der Entwurf ändert in seinem Artikel 1 das geltende Landespflegegesetz durch den Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen - APG NRW). Zugleich wurde die Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI (APG-VO NRW) mitberaten und im Entwurf ebenfalls für die Anhörung vorgesehen.

Eine der wichtigen geplanten Änderungen ist die Verkürzung der Abschreibungsfristen für den Neubau von Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie für die Modernisierung bestehender Gebäude und Ersatzneubau von 50 auf 25 Jahre (gleichbedeutend Anhebung der Abschreibung von 2 auf 4 vom Hundert) ab dem Jahr 2014, um für die Träger für die unausweichlichen finanziellen Belastungen durch die notwendigen investiven Maßnahmen auskömmliche Refinanzierungsmöglichkeiten zu schaffen.

Für die Planung und Ausgestaltung inhaltlicher Aspekte von Modernisierungs- und Neubauvorhaben kann es je nach Planungsstand der Träger auch schon in 2013 wichtig sein, verlässlich die finanziellen Rahmenbedingungen ab 2014 berücksichtigen zu können. Dem trägt die durch die Verordnung vorgeschlagene Änderung Rechnung.

Sowohl den Landschaftsverbänden als den zuständigen Behörden für die Prüfung, welche Aufwendungen den Pflegebedürftigen zukünftig gesondert berechnet werden dürfen, als auch den Einrichtungsträgern für ihre Planungen u.a. zu notwendigen Kapitalmarktdarlehen, bietet die Änderung eine belastbare Grundlage und schafft

insoweit für die Planungsphase auch eine Unabhängigkeit vom zeitlichen Verlauf des geplanten Gesetzgebungsverfahrens.

Die Landesregierung verkennt nicht, dass mit dieser Verordnung die im Gefolge des GEPA NRW geplante Änderung der Abschreibungsmodalitäten vorgezogen wird. Dies geschieht jedoch nur im Sinne einer frühzeitigen perspektivischen Festlegung, nicht dagegen im Sinne eines inhaltlichen Abweichens oder gar Vorziehens der geänderten Abschreibungsmöglichkeiten in das Jahr 2013.
Ohne die vorgeschlagene Änderung der Verordnung sieht die Landesregierung dagegen die Gefahr, dass Trägern erst verbindliche Planungen nach Abschluss des GEPA NRW-Gesetzgebungsverfahrens ermöglicht werden. Dem soll im Interesse einer schnellstmöglichen Modernisierung von Alteinrichtungen und Neubau von Tages- und Nachtpflegeangeboten vorgebeugt werden.

Düsseldorf, den xx.xx.2013